

Berlin, im Januar 2010
Stellungnahme Nr. 1/2010
www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Ausschuss Verkehrsrecht

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung
des Rahmenbeschlusses des Rates vom 24. Februar 2005
über die Anwendung des Grundsatzes
der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und
Geldbußen - 2005/214/JI -
Europäisches Geldsanktionsgesetz (EuGeldG)**

Stand: 08.12.2009

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt Michael Bücken, Köln (Vorsitzender und Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. Michael Burmann, Erfurt
Rechtsanwalt und Notar Jörg Elsner, Hagen
Rechtsanwalt Dr. Eckhart Jung, München
Rechtsanwalt Oskar Riedmeyer, München

zuständige DAV-Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Berlin

Verteiler:

- Europäische Kommission - Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen
- Europäische Kommission - Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union
- Europäische Kommission – Generaldirektion Energie und Verkehr

- Europäisches Parlament - Ausschuss Rechtspolitik
- Europäisches Parlament - Ausschuss Binnenmarkt und Verbraucherschutz

- Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union

- Justizreferenten der Bundesländer

- CCBE

- Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
- Bundesministerium der Justiz
- Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages
- Bundesrechtsanwaltskammer
- ADAC
- AvD
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse und Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Verkehrsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss und Regionalbeauftragte der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein
- Redaktion NZV
- Redaktion ZfS
- Redaktion DAR
- Redaktion NJW

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Deutsche Anwaltverein hat bereits im August 2008 eine Stellungnahme (Nr. 43/2008) zu dem ursprünglichen Entwurf dieses Gesetzes abgegeben. Die nunmehr vorliegende überarbeitete Fassung des Gesetzentwurfs enthält neben einigen rechtstechnischen Anpassungen eher redaktioneller Art drei bedeutsame Änderungen.

Zu diesen einzelnen Regelungen:

1. Nachdem der Gesetzentwurf in der ursprünglichen Fassung keine Möglichkeit vorsah, ein Vollstreckungsersuchen zurückzuweisen, wenn der Betroffene unabhängig von seinem eigenen Verschulden und unabhängig davon, ob er den Verstoß selbst begangen hat, belangt werden sollte (Halterhaftung), ist nunmehr durch die Einfügung eines Abs. 2 in § 87 d IRG-E die Möglichkeit eröffnet worden, die Vollstreckung einer ausländischen Geldsanktion zu verweigern, wenn der Betroffene mit dem Einwand, für den in Frage kommenden Gesetzesverstoß nicht verantwortlich zu sein, in dem ausländischen Verfahren nicht gehört worden ist. Er kann dies gegenüber der Bewilligungsbehörde geltend machen.

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt diese Ergänzung ausdrücklich, weil mit ihr das Grundproblem des Rahmenbeschlusses, nämlich die Vollstreckung von Strafentscheidungen, die nicht dem Verschuldensprinzip folgen (verschuldensunabhängige Halterhaftung), einer deutschen Rechtsgrundsätzen konformen Lösung zugeführt wird.

2. Ebenfalls zu begrüßen ist die Präzisierung der Ablehnungsgründe des § 87 b IRG-E Abs. 3 Nr. 3 und 4. Hier folgt der Gesetzentwurf in weiten Teilen der Anregung des Deutschen Anwaltvereins aus August 2008 und bringt mit nunmehr hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck, dass Rechtsbehelfsbelehrung und rechtliches Gehör essentielle Zulässigkeitskriterien sind.

3. Nicht unproblematisch erscheint hingegen die Änderung der Stichtagsregelung in § 98 IRG-E. Während der Gesetzentwurf in der bisherigen Form auf den Zeitpunkt der Tatbegehung abstellte, soll nunmehr maßgeblich sein das Datum der behördlichen Entscheidung bzw. die Rechtskraft im Falle einer gerichtlichen Entscheidung. Dies wird – wenig nachvollziehbar - damit begründet, dass auch Entscheidungen wegen Dauerdelikten ohne Bezüge zum Straßenverkehr zu vollstrecken seien.

In Anbetracht der Tatsache, dass die ganz überwiegende Zahl der Vollstreckungsersuchen einen Bezug zum Straßenverkehr haben dürfte, wovon offenbar auch die Bundesregierung ausgeht, ist nach Auffassung des Deutschen Anwaltvereins eher damit zu rechnen, dass Bürgerinnen und Bürger von der neuen gesetzlichen Regelung überrascht werden. Derzeit verzichten viele Betroffene wegen des vermeintlichen faktischen Vollstreckungsschutzes auf eine Verteidigung im ausländischen Erkenntnisverfahren in der weitgehend zutreffenden Annahme, jedenfalls Geldbußen wegen im Ausland begangener Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr könnten in Deutschland nicht beigetrieben werden. Dies gilt schließlich gerade weil die öffentliche Diskussion um die europaweite Vollstreckung von Geldbußen und Geldstrafen seit Jahren geführt wird, ohne dass eine gesetzliche Regelung erfolgt ist.

Es wird daher vorgeschlagen, es bei dem bisherigen Stichtag „Zeitpunkt der Tatbegehung“ zu belassen, um Bürgerinnen und Bürgern eine ausreichende Zeitspanne zu belassen, sich auf die veränderte Rechtslage einzustellen.